

Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ für den Bereich der Jugendhilfe

(Projektzeitraum 01.01.2022 bis 31.05.2023)



Westerwaldkreis
Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
in Montabaur



Der Startschuss ist gefallen



Mit dem Sonderrundschreiben S 1234/2021 (vom 01.10.2021) wurden die Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz über die Vereinbarung zwischen Land und den kommunalen Spitzenverbänden zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche in den Jahren 2021 und 2022“ informiert. Dieser „dritte Baustein“ des Programms „Aufholen nach Corona“ bezieht sich auf die Jugendhilfe und differenziert zwischen folgenden Bereichen:

- sozialpädagogische Angebote,
- außerschulischer Lernunterstützung und
- Ferienbetreuung.

(Zuvor hatte es bereits vergleichbare Beschlüsse im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen (S 891/2021) und zur Förderung von Jugendfreizeiten bzw. sozialen Bildungsmaßnahmen (S 819/2021) gegeben.)

Bundesmittel in einem Volumen von 13,7 Mio. € wurden im dritten Baustein auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt. Diese konnten in eigener Verantwortung über den zweckentsprechenden Mitteleinsatz entscheiden.

* Die Vereinbarung wurde **in** der Pandemie beschlossen, die vom Virologen Drosten im Dezember 2022 als beendet erklärt wurde. ([Virologe Drosten zur Corona-Lage: "Die Pandemie ist vorbei" | tagesschau.de](https://www.tagesschau.de/healthcare/drosten-corona-2022-12-15))

Ziele der Vereinbarung



Die „Vereinbarung zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des „Aktionsprogrammes Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche in den Jahren 2021 und 2022“* für den Bereich der Jugendhilfe“ setzt sich u.a. folgende Ziele:

- Die kognitive und soziale Kompetenzentwicklung von jungen Menschen soll – auch im Hinblick auf die ungleichen Ressourcen der Elternhäuser – gestärkt und gefördert werden.
- Jungen Menschen und deren Familien sollen die Förderangebote schnellstmöglich (zeitlich befristet bis zum 31.05.2023) bereitgestellt werden.
- Ziel ist es auch „eine enge Verzahnung der Angebote mit den schulischen Förder- und Unterstützungsmaßnahmen zu erreichen“.

* Unterzeichnet durch Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Bildung (Frau Dr. Hübig), Landkreistages (Herr Schartz), Städtetages (Herr Ebling)

Mittelhöhe



Für den Westerwaldkreis werden folgende Mittel zur Verfügung gestellt:

	2021	2022	gesamt
Sozialpädagogische Angebote (Ziffer 1)	126.354,58 €	258.682,28 €	385.036,86 €
Außerschulische Lernunterstützung (Ziffer 2)	73.515,39 €	149.328,14 €	222.843,53 €
Ferienbetreuung (Ziffer 3)	9.068,52 €	16.841,54 €	25.910,06 €
Summen	208.938,49 €	424.851,96 €	633.790,45 €

Grundsätzliche Regelungen für alle Ziffern nach der „Vereinbarung zur Umsetzung von Maßnahmen [...] für den Bereich der Jugendhilfe“:

- Die Mittel müssen zusätzlich eingesetzt werden. (Ausschluss von Doppelförderungen.)
- Die finanzierten Maßnahmen müssen für die Teilnehmenden (grundsätzlich) kostenlos sein. (Ergänzen die die Maßnahmen bereits bestehende Angebote, kann eine Kostenbeteiligung erfolgen.)
- Die Einbeziehung Dritter (Anbieter von Jugend(sozial)arbeit, Kultur- und Jugendzentren oder kommerzieller Unternehmen - z.B. Nachhilfeinstitute) ist förderfähig. (Hier sind die Regelungen der ANBest-K zu beachten.)
- Die Regelungen des § 72a SGB VIII („Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“) muss sichergestellt sein.

Definition der Maßnahmenbereiche



	Beispiele
Sozialpädagogische Angebote (Ziffer 1)	- Angebote der Schulsozialarbeit - ergänzende sozialpädagogische Angebote im schulischen bzw. außerschulischen Bereich - Beratungsangebote für Eltern, Lehrkräfte sowie Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter - Angebote in Jugendzentren und anderen Einrichtungen mit sozialpädagogischen Angeboten - Sport- und Freizeitangebote - Angebote der kulturellen Bildung
Außerschulische Lernunterstützung (Ziffer 2)	- Stärkung von Jugendzentren, Stiftungen, Vereinen, etc. - „Alle Maßnahmen, die einen Beitrag dazu leisten bzw. die Voraussetzungen dazu schaffen, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wieder erfolgreich lernen können und ihren individuellen Potentialen entsendend Bildungserfolg erreichen können.“ => Siehe Beispiele der Ziffer 1.
Ferienbetreuung (Ziffer 3)	- Stärkung bzw. Ausbau der bestehenden Angebote. - Besonderer Fokus auf Sport- und Bewegungsangebote (vor allem das Schwimmen).

Vorgehen der Kreisverwaltung



- Die Mittel wurden bei der ADD in vollem Umfang beantragt. (Der Bewilligungsbescheid für Ziffer 1+2 ging am 19.11.2021 ein, der für die Ziffer 3 am 26.04.2022)
- Die Verantwortlichen im Amt für Jugend, Familie treffen vorab die Entscheidung die bereitgestellten Mittel an die Schulträger weiterzuleiten. Als zentraler Lern- und Lebensort sind die Schulen bestmöglich in der Lage die Bedarfe der jungen Menschen einschätzen zu können. Die örtliche Schulsozialarbeit nimmt hier eine Schlüsselrolle ein.
 - Die Mittel für sozialpädagogische Angebote (Ziffer 1) und außerschulische Lernunterstützung (Ziffer 2) werden in Relation zu den Schülerzahlen verteilt und ein „Verfügungsrahmen“ ermittelt. (Hier dient die Landesstatistik als Grundlage.)
- Die Mittel der (zusätzlichen) Ferienbetreuung (Ziffer 3) werden auf die Verbandsgemeinden verteilt. (Alle jungen Menschen im Alter von 6 – 18 Jahren werden berücksichtigt. Auch hier sind die Daten des statistischen Landesamtes Grundlage.)

Vorgehen der Kreisverwaltung



- **November 2021:** Die Fördermittel der Kreisschulen sollen über die kreiseigenen Schulsozialarbeiter verausgabt werden. Für Kreisschulen ohne Schulsozialarbeiter wird eine Umgehungslösung geschaffen.
- **15.11.2021:** Ein Anschreiben an alle 18 Schulträger des Westerwaldkreises wird versendet. Dieses beinhaltet folgende Anlagen:
 - Vereinbarung bzw. Förderkriterien aus dem Sonderrundschreiben S 1234/2021
 - Kurze Zusammenfassung der Vereinbarung
 - Tabellarische Darstellung des Verfügungsrahmens
- **In der Folge:** 16 der 18 Schulträger möchten sich an „Aufholen nach Corona“ beteiligen.
- **26.11.2021:** Weiteres Infoschreiben wird verschickt: Als frühestmöglicher Beginn für Maßnahmen wird der 01.01.2022 benannt. Die Mittel aus 2021 können in das Folgehaushausjahr übertragen werden.
- **17.12.2021:** Die Schulträger erhalten vorgefertigte Antragsformulare (Frist: 28.02.2022) und Verwendungsnachweise per E-Mail.
- **Fortlaufend:** Weitergabe von Informationen („neuen Erkenntnissen“) aus der Rücksprache mit der ADD via E-Mailverteiler an die Schulträger.

Herausforderungen bei der Umsetzung



- Die Durchführung der Maßnahmen war zeitweise durch Corona-Auflagen erschwert („Aufholen **während** Corona“). Angebote mussten abgesagt werden. Teilweise konnten alternative Maßnahmen stattfinden. Bei Änderungen von externen Schulträgern wurde jedoch aufgrund der ANBest-P ein Änderungsantrag notwendig.
- Für die Weitergabe der Mittel an Dritte: Den örtlichen Trägern der Jugendhilfe wurden keine Vordrucke bereitgestellt. Diese mussten kurzfristig entwickelt werden.
- Unterschiedliche Förderkriterien, Fristen und Ansprechpartnerinnen innerhalb der ADD zwischen Ziffer 1+2 und der Ziffer 3.
- Die Rückmeldung aus der Praxis zu den zusätzlichen Ferienmaßnahmen (Ziffer 3):
 - Die Programme werden frühzeitig geplant und die Programmhefte frühzeitig verteilt. Die Angebote konnten in der Folge nicht in gewohnter Weise an die jungen Menschen und deren Familien kommuniziert werden.
 - Es waren häufig keine personellen Ressourcen vorhanden, um zusätzliche Angebote durchzuführen.
 - Irritationen bezüglich von Teilnehmergebühren und Förderkriterien: Was ist „sozial angemessen“.

Herausforderungen bei der Umsetzung



- Maßnahmen der Ziffer 1 (sozialpädagogische Angebote) und Ziffer 2 (außerschulische Lernunterstützung) können grundsätzlich identisch sein. Die Fördertöpfe waren allerdings **nicht** untereinander deckungsfähig!
 - Für jede Ziffer wurde ein separater Kosten- und Finanzierungsplan angefordert.
- Hohe Bindung von Kapazitäten innerhalb der Kreisverwaltung: Jugendamt, Kasse, Abteilung Schulen, Rechnungsprüfungsamt.
 - 16 Schulträger bedeutet **pro Haushaltsjahr**:
 - 16 Verwendungsnachweise nach Ziffer 1
 - 16 Verwendungsnachweise nach Ziffer 2
 - 10 Verwendungsnachweise nach Ziffer 3 (hier nur die VGs)
- Die finalen Verwendungsnachweise an die ADD, welche sich aus den Einzel-VNs der Schulträger zusammensetzte, konnte erst nach Prüfung aller Belege eingereicht werden: Herausforderung der fristgerechten Vorlage und der damit verbundenen Mittlerstattung.
- Alle Beteiligten mussten in finanzielle Vorlage treten.

Beispiele durchgeführter Maßnahmen



Workshops für Kinder und Jugendliche:

- Mediennutzung
- Resilienz
- Sozialkompetenz-Trainings (beispielsweise durch eigene Jugendsozialarbeiter oder externen Anbieter)
- Anti-Gewalt-Trainings / Team-Building
- Selbstbehauptungs-Training
- Waldpädagogische Angebote

Ausflüge in

- Freizeitparks / Zoo
- Museen
- Theater
- Erlebnisbäder
- Kletterpark

Beispiele durchgeführter Maßnahmen



Projekte:

- Teilnahme am „Strongmanrun“ (Mitarbeiter eines Jugendzentrums treffen sich vorab über Wochen zum Training mit „ihren“ Jugendlichen.)
- Therapeutisches Reiten
- „Wir machen unsere Schule chilliger“ (Zusammen mit dem Schularbeiter gestalten Jugendliche ihre Aufenthaltsräume.)
- Einrichtung eines Ruheraums
- Zusätzliche Lernunterstützung (Nachhilfeunterricht an der Grundschule)

Sonstiges:

- Weiterbildungsangebote für Schulsozialarbeiter
- Fußballturniere („Human-Table-Soccer“)
- Zusätzliche Schulsozialarbeit

Bilanz



	Durchgeführte Maßnahmen	Geprüfte Belege	Geplante Maßnahmen, die nicht stattfinden konnten
Sozialpädagogische Angebote (Ziffer 1)	137	ca. 450	46
Außerschulische Lernunterstützung (Ziffer 2)	92	232	26
Ferienbetreuung (Ziffer 3)	20	62	3
Summen	249	744	75

	Ausgaben	Bewilligte Mittel	Rest
Sozialpädagogische Angebote (Ziffer 1)	346.780,30 €	385.036,86 €	38.256,56 €
Außerschulische Lernunterstützung (Ziffer 2)	183.520,54 €	222.843,53 €	39.322,99 €
Ferienbetreuung (Ziffer 3)	16.702,75 €	25.910,06 €	9.207,31 €
Summen	547.003,59 €	633.790,45 €	86.786,86 €